



Satzung der Volkstanz- und Trachtengruppe Gladenbach e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Volkstanz- und Trachtengruppe Gladenbach e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Gladenbach.
3. Der Verein ist der Hessischen Vereinigung für Tanz- und Trachtenpflege (HVT) angeschlossen.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Zusammensetzung

1. Die im Jahre 1963 gegründete Volkstanz- und Trachtengruppe Gladenbach besteht aus Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen.
2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, in aktiver Jugend- und Erwachsenenarbeit altes Brauchtum zu bewahren, sowie Volkstanz und Trachten zu pflegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung und Anerkennung der Satzung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
3. Mit der abgegebenen Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Gruppenvermögen. Dasselbe gilt für den Ausschluss eines Mitglieds, der durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung erfolgen kann. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Die gruppeneigenen Trachten sind beim Ausscheiden in vollständigem und gereinigtem Zustand abzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, gruppeneigenes Inventar nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vereinseigentum zu erhalten, nicht zu verleihen und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu beschädigen. Für Verluste oder Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB)
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Hauptversammlung

§ 7 Zusammensetzung der Organe (gem. § 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand kann nur aus Mitgliedern des Vereins bestehen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. dessen Stellvertreter
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. Trachtenwart
 - f. Jugendwart

Sollte dem Vorstand kein Tanzleiter angehören, ist der Vorstand um einen Beisitzer zu erweitern, der Tanzleiter sein muss.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. einem Gruppenleiter pro Abteilung
 - c. zwei Elternvertretern
3. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern. Für Kinder unter 18 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Sie wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. Sie ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es fordert. Nach ordnungsgemäßer Einladung, die mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen hat, ist sie beschlussfähig. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ansonsten beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, jedoch können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten anstehende Fahrtkosten und Tagesspesen anlässlich festgesetzter Sitzungen erstattet werden.
2. Der Vorstand wird in offener Wahlhandlung auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
Auf Verlangen muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Finanzierung

1. Die durch die Arbeit der Volkstanz- und Trachtengruppe Gladenbach e.V. entstehenden Kosten können durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Hauptversammlung ernannt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Hessische Vereinigung für Tanz- und Trachtenpflege e.V. (HVT), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Gladenbach, 14.12.1988